



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. Juli 1971

Nr. 3819

Im Naturschutzjahr 1970 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen den sogenannten Hupperweiher im Sinne von § 2 der regierungsrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961 unter Veränderungsverbot gestellt. Der Weiher liegt auf dem Areal von drei Grundstücken, nämlich:

1. GB Grenchen Nr. 3916, Eigentümer: Herr Otto Reinhart, Allerheiligenstrasse 158, 2540 Grenchen
2. GB Grenchen Nr. 3918, Eigentümer: Herr Germann Sperisen, Landwirt, 1680 Romont
3. GB Grenchen Nr. 3919, Eigentümer: Erbgemeinschaft Brunner, Bachtelenstrasse 61, 2540 Grenchen.

Diesen Eigentümern wurde im Sommer 1970 von der Absicht des Gemeinderates Grenchen, den Weiher unter Veränderungsverbot zu stellen, Kenntnis gegeben. Die Herren Reinhart und Sperisen erklärten in ihrer Vernehmlassung ihr Einverständnis. Die Erbgemeinschaft Brunner äusserte sich nicht. Im Sinne von § 11 Abs. 2 der erwähnten Verordnung liess der Gemeinderat die getroffene Schutzmassnahme im Grundbuch anmerken. Mit Beschluss Nr. 399 vom 11. Mai 1971 beantragt der Gemeinderat der Stadt Grenchen den Regierungsrat, den Hupperweiher mit den angrenzenden Ufergebiet in das Verzeichnis der dem Natur- und Heimatschutz unterstellten Objekte aufzunehmen. Die beiden Grundeigentümer Otto Reinhart und Germann Sperisen sind von der Gemeinde Grenchen angemessen entschädigt worden. Von einer Entschädigung der Erbgemeinschaft Brunner wurde abgesehen, weil ihr Grundstück nur von der Randzone des Hupperweihers betroffen wird.

Es wird

beschlossen:

In das Verzeichnis der dem Natur- und Heimatschutz unterstellten Objekte in der Gemeinde Grenchen ist gestützt auf § 241 EG zum ZGB sowie auf die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961 aufzunehmen:

Hupperweiher in "Neui Zelg" an der Gemeindegrenze
gegen Lengnau

GB Grenchen Nummern 3916, 3918, 3919, Eigentümer:

Herr Otto Reinhart, Allerheiligenstrasse 158, 2540 Grenchen

Herr Germann Sperisen, Landwirt, 1680 Romont

Erbengemeinschaft Brunner, Bachtelenstrasse 61, 2540 Grenchen

als kantonales Naturschutzreservat (markiert mit Tafeln
und rot-weißen Pfählen).

1. An diesen Objekt dürfen ohne vorausgehende Bewilligung des Erziehungs-Departementes keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
2. Bei irgendwelcher Wahrnehmung von Bedeutung ist das Erziehungs-Departement resp. die Natur- und Heimatschutzkommission unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Aufsicht und Betreuung des Reservates wird vom Stadtbauamt Grenchen übernommen, das für die Ueberwachung bereits eine geeignete Person bestimmt hat.
4. Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung für die vorliegende Schutzverfügung ist durch die Einwohnergemeinde Grenchen bereits erlassen worden.

Der Staatsschreiber

Erziehungs-Departement (3) 223/0
Beauftragter NHK (30) mit Akten
Finanz-Departement
Polizei-Departement (2)
Polizei-Kommando (2)
Ammannant der Einwohnergemeinde Grenchen (3)
Stadtbauant der Einwohnergemeinde Grenchen (2)
Solothurnischer Naturschutzverband, Postfach, 4500 Solothurn
Antschreiberei Lebern, Filiale in Grenchen
Grundeigentümer
Presse

